



Botschaft «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung der Aufsicht in der 2. Säule» (Geschäftsnummer 19.080)

Dr. Othmar Filliger

Landesstatthalter / Volkswirtschaftsdirektor NW

Präsident des Konkordatsrates der Zentralschweizer BVG-
und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage: Inhalt der Botschaft
2. Art. 61 Abs. 3 BVG plus vorgeschlagene Ergänzung
3. Ziel und Wirkung der Ergänzung
4. Gründe für die Mitarbeit von Regierungsvertretern
5. Erwartungen an die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier
6. Rückblick: Parlamentarische Initiative Kuprecht (Geschäftsnummer 16.439)



1. Ausgangslage: Inhalt der Botschaft

1. Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG)
2. Übertragung von Rentnerbeständen (Art. 53e BVG)
- 3. Zusammensetzung der Aufsichtsbehörden (Art. 61 Abs. 3 BVG)**
4. SiFo, Erhebung von Gebühren der OAK, Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV, etc. (Art. 56 – 59a BVG, Art. 64c BVG)
5. Entschädigung von Vermittlungstätigkeiten (Art. 69 BVG)



2. Art. 61 Abs. 3 BVG plus vorgeschlagene Ergänzung

Art. 61 Abs. 3 BVG «Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.»

soll mit einem dritten Satz ergänzt werden:

«... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.»

Begründung BR/BSV: Governance, Unabhängigkeit



3. Ziel und Wirkung der Ergänzung

- Unglaubliche Begründung des BR/BSV:
 - Keine zielführende Formulierung für eine Governance-Bestimmung, z.B. Fehlen von Minimalanforderung oder Grundsätze
 - Im Fokus nur Unabhängigkeit von Kantonsregierungen, andere Abhängigkeiten offenbar irrelevant
 - Als Behördenmitglieder wären z.B. weiterhin erlaubt: Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen oder Anwälte, die in der zweiten Säule tätig sind.
- Fazit: Ausschluss der Vertreter der Kantonsregierungen von der Mitarbeit. Unnötiger Eingriff in die Kantonsautonomie.



4. Gründe für die Mitarbeit von Regierungsvertretern (1)

- Die Kantone tragen die finanzielle und politische Verantwortung der vorsorgerechtlichen Aufsicht.
- Hoheitliche Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden passt zu staatlichem Gewaltmonopol. Eine "Entstaatlichung", bzw. eine "Privatisierung" ist staatsrechtlich bedenklich.
- Gewähr für Branchenunabhängigkeit.
- Interessenbindungen von Regierungsräten sind transparent.
- Die ZBSA ist bereits jetzt unabhängig und weisungsungebunden. Klare Regelung der Kompetenzen der Konkordatsräte im Konkordatsvertrag.
 - Der Konkordatsrat übt strategische Aufgaben aus.
 - Die Geschäftsstelle nimmt operative Aufgaben wahr.



4. Gründe für die Mitarbeit von Regierungsvertretern (2)

- Seit 2006 Vertreter der Kantonsregierungen in den strategischen Gremien der regionalen Aufsichtsbehörden. Bis dato keine Probleme oder Friktionen. Keine Interessenkonflikte, auch nicht bei der Aufsicht öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.
- Konkordate sind multikantonale Organisationen. Regierungsvertreter gibt es in allen Konkordaten. Der Einsitz von externen Fachleuten im Konkordatsrat würde dem nicht gerecht.
- Entschädigung der Kantonsvertreter im Konkordatsrat ist gem. Konkordat Sache der Kantone. Regierungsräte erhalten i.d.R. keine Entschädigung. ZBSA ist rein gebührenfinanziert und nicht Teil eines Kantonsbudgets.



5. Erwartungen an die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die Zentralschweizer Regierungen ersuchen die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass weder der Bund noch die OAK BV in die Organisationshoheit der Kantone eingreift. Insbesondere werden die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ersucht,

die beantragte Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG abzulehnen.



6. Rückblick: Parlamentarische Initiative Kuprecht (Geschäftsnummer 16.439)

- Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG
- Schutz vor Eingriffen der OAK BV in organisatorischen Themen (Aufgabe der OAK BV: Materielle Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit, Art. 64a Abs. 1 lit. a BVG)
=> Schutz vor Eingriff in die Kantonsautonomie
- Der Ständerat hat parlamentarische Kuprecht Initiative gestützt, der Nationalrat nicht. Abstimmung im Nationalrat am 5. Juni 2019:
 - 12 Zentralschweizer NR dafür
 - 8 Zentralschweizer NR dagegen